



# Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz

Stand: Okt. 2016

Die Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz ist geprägt durch die föderale Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden: Zuständig sind in erster Linie die Kantone und Gemeinden. Der Bund übernimmt unterstützende und ergänzende Aufgaben. Gleichzeitig ist die Kinder- und Jugendpolitik eng verbunden mit der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen und privater Initiativen.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist die Fachstelle des Bundes für Kinder- und Jugendpolitik und behandelt die **Themenbereiche Kinder- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendförderung, Kinderrechte** sowie die **Partizipation von Kindern und Jugendlichen**.

## Grundlagen

Angesichts von neuen Bedürfnissen der sich wandelnden Gesellschaft hat die Schweizer Regierung seit 2008 eine Reihe von Beschlüssen gefasst, um das Engagement des Bundes in den folgenden Bereichen auszubauen:

Mit dem am 27. August 2008 verabschiedeten Bericht **«Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik»** definiert der Bundesrat Kinder- und Jugendpolitik auf der Grundlage der Bundesverfassung<sup>1</sup> und der UNO-Kinderrechtskonvention<sup>2</sup> als **eine Politik des Schutzes, der Förderung und der Mitwirkung**. Der Bundesrat zielte mit den verabschiedeten Massnahmen auf eine Änderung des bestehenden Bundesrechts innerhalb der gegebenen verfassungsmässigen Zuständigkeiten ab. Die Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes führte zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 30.9.2011, KJFG SR 446.1). Zudem wurde die Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (SR 311.039.1) geschaffen, die die Grundlage für Massnahmen im Bereich der Sensibilisierung zu den Rechten der Kinder und der Prävention von Gewalt an Kindern bildet.

Mit dem am 20. Mai 2009 verabschiedeten Bericht **«Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien»** hat der Bundesrat ein spezifisches Thema innerhalb der Kinder- und Jugendpolitik behandelt. Basierend auf diesem Bericht setzte das BSV in den Jahren 2011 bis 2015 in Zusammenarbeit mit verschiedenen Programmpartnern die beiden Jugendschutzprogramme im Bereich der Gewaltprävention sowie im Jugendmedienschutz um. Zum Abschluss der beiden Programme hat der Bundesrat am 13. Mai 2015 zwei Berichte verabschiedet: **«Jugend und Medien – Zukünftige Ausgestaltung des Kinder- und Jugendmedienschutzes in der Schweiz»** sowie **«Jugend und Gewalt – Stand der Prävention und Zusammenwirken mit Intervention und Repression»**.

Am 27. Juni 2012 hat der Bundesrat zudem einen Grundlagenbericht im Bereich Kinderschutz verabschiedet.<sup>3</sup> Der Bericht **«Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung»** analysiert das Themengebiet der Misshandlung und Vernachlässigung von

<sup>1</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 Bst. g BV sowie Art. 67 BV

<sup>2</sup> Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, SR 0.107 (zit. UNO-Kinderrechtskonvention), 1997 von der Schweiz ratifiziert.

<sup>3</sup> In Erfüllung des Postulats Fehr 07.3725; Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie.

Kindern und Jugendlichen in der Familie sowie Gewalt unter den Eltern, die Kinder und Jugendliche miterleben. Der Bundesrat schlägt vor, die Kantone beim Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt zu unterstützen.

---

Bundesgesetz  
KJFG

Seit dem 1. Januar 2013 ist das totalrevidierte **Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG)** in Kraft. Das KJFG hat das Jugendförderungsgesetz (JFG) und den Jugendförderungskredit von 1989 abgelöst. Die Summe aller Finanzhilfen, die aufgrund des KJFG ausgerichtet werden können, betragen rund 10,4 Millionen Franken im Jahr 2015. Gefördert werden Einzelorganisationen und Dachverbände der verbandlichen und offenen ausserschulischen Arbeit durch Beiträge an die Betriebsstruktur und regelmässige Aktivitäten; die Aus- und Weiterbildung von jungen Erwachsenen im Hinblick auf eine Leitungsfunktion; Modellvorhaben und Partizipationsprojekte privater Trägerschaften; die politische Partizipation auf Bundesebene sowie Kantone und Gemeinden für Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung. Inhaltlich strebt der Bund mit dem KJFG eine Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials der Kinder- und Jugendförderung an und will die Förderung offener und innovativer Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausbauen. Darüber hinaus leistet das KJFG auf acht Jahre befristete Anschubfinanzierung zugunsten der Kantone für den Aufbau und die konzeptuelle Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik. Ein weiterer Schwerpunkt des KJFG ist die Koordination der Kinder- und Jugendpolitik. Sie beinhaltet den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen sowie mit anderen kinder- und jugendpolitischen Akteuren; die Zusammenarbeit auf Bundesebene und die Zusammensetzung und Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ.

---

Verordnung  
Schutz von  
Kindern und  
Jugendlichen

Die **Bundesratsverordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte** vom 11. Juni 2010 bildet die rechtliche Grundlage für die Durchführung der Programmvorhaben im Bereich Kinder- und Jugendschutz. Gleichzeitig deckt diese Verordnung auch die bestehenden Aufgaben des BSV ab. Die Verordnung regelt die Präventions-, Sensibilisierungs- und Informationsmassnahmen im Bereich Kinder- und Jugendschutz sowie die Massnahmen zur Stärkung der Kinderrechte im Sinne der Artikel 19 und 34 der UNO-Kinderrechtskonvention. Dabei geht es im Wesentlichen um die Unterstützung von Einzelmassnahmen im Bereich Kinderschutz und Stärkung der Kinderrechte und die Zusammenarbeit mit den betreffenden Organisationen. Grundlage der Verordnung bildet Artikel 386 StGB (Kriminalprävention). Die Verordnung ist per 1. August 2010 in Kraft getreten.

---

Kinderrechts-  
konvention

Eine Vielzahl von staatlichen Akteuren ist mit der Umsetzung der **UNO-Kinderrechtskonvention** betraut. Die Koordination dieser Umsetzungsbestrebungen sowie die fünfjährliche Berichterstattung an den UNO-Kinderrechtsausschuss obliegen dem BSV. Die rechtliche Grundlage für die koordinierenden Arbeiten auf Bundesebene sowie die Zusammenarbeit mit den Kantonen bildet das neue Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG).

Dem BSV steht zur Erfüllung dieser Aufgaben ein **Kredit «UN-Kinderrechtskonvention»** zur Verfügung (rund 190 000 Franken pro Jahr). Mit diesem Geld engagiert sich der Bund im Wesentlichen für die bessere Bekanntmachung der UNO-Kinderrechtskonvention und unterstützt Nichtregierungsorganisationen bei der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz. Er kann entweder Leistungsverträge mit Partnerorganisationen abschliessen oder mittels Verfügung einzelne Projekte finanzieren.

---

Kinderschutz

Mit dem **Kredit «Kinderschutz»** (rund 900 000 Franken pro Jahr) gewährt das BSV gesamtschweizerisch oder sprachregional tätigen Organisationen Finanzhilfen für die Durchführung von regelmässigen Aktivitäten oder Projekten.

In seinem Bericht **«Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung»** schlägt der Bundesrat Präventions- und Interventionsmassnahmen vor, um das Phänomen der physischen,

psychischen und sexuellen Gewalt von Eltern gegen Kinder (Kindesmisshandlung) sowie der Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen in der Familie erfolgreicher zu bekämpfen, respektive zu vermeiden und bestehende Lücken zu schliessen. Der Bericht konzentriert sich dabei auf die zwei Bereiche: Sanktionen gegen die Täter sowie Hilfe für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Er kommt zum Schluss, dass im Bereich der Sanktionen keine zusätzlichen Massnahmen notwendig sind. Die heutigen staatlichen Massnahmen bei strafbaren Handlungen gegen Unmündige und der direkte Schutz der Opfer vor Gewalt (Annäherungs-, Orts- und Kontaktaufnahmeverbot) seien ausreichend. Bezüglich der Kinder- und Jugendhilfe werden im Bericht die Grundleistungen eines modernen Kinder- und Jugendhilfesystems definiert. Der Bericht trägt damit auf gesamtschweizerischer Ebene zur Klärung zentraler Begriffe bei und schafft ein gemeinsames Verständnis. Zudem will der Bundesrat die zuständigen Akteure auf kantonaler Ebene bei der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen<sup>4</sup> und schliesst mit den Kantonen seit 2014 entsprechende Vereinbarungen ab.

---

Jugendschutz

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) setzte zwischen 2011 und 2015 das **Gesamtschweizerische Präventionsprogramm Jugend und Gewalt** um. Das Programm zur Gewaltprävention in den Bereichen Familie, Schule und Sozialraum wurde vom Bund, den Kantonen, Städten und Gemeinden gemeinsam getragen und hatte zum Ziel, den Grundstein für eine nachhaltige und wirksame Präventionspraxis in der Schweiz zu legen ([www.jugendundgewalt.ch](http://www.jugendundgewalt.ch)). Das **Programm im Bereich Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen**, welches ebenfalls zwischen 2011 und 2015 umgesetzt wurde, wollte in erster Linie dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Medien auf eine sichere, altersgerechte und verantwortungsvolle Weise nutzen. Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen sollten in ihrer Begleit- und Erziehungsfunktion gestärkt werden ([www.jugendundmedien.ch](http://www.jugendundmedien.ch)).

Der Bundesrat hat im Mai 2015 auf Grundlage der Schlussberichte zu den beiden Programmen das BSV beauftragt, die Unterstützungsmassnahmen im Jugendmedienschutz weiterzuführen. Über das Informationsportal [jugendundmedien.ch](http://jugendundmedien.ch) und diverse Broschüren werden insbesondere Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen aktuelle Informationen und wertvolle Erziehungstipps zum Thema geboten. Das BSV fördert zudem die Vernetzung der verschiedenen Akteure, erarbeitet in Zusammenarbeit mit ihnen unterschiedliche Unterstützungsangebote und führt alle zwei Jahre das nationale Fachforum Jugendmedienschutz durch. Im Okt. 2016 hat der Bundesrat das BSV zudem beauftragt, bis Ende 2017 eine Vernehmlassungsvorlage zur Regulierung im Film- und Computerspielebereich vorzulegen. Damit soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor ungeeigneten Inhalten beim Konsum von Filmen und Computerspielen verstärkt werden. Vorgesehen sind insbesondere Alterskennzeichnungen und Abgabe- bzw. Zugangskontrollen.

---

Zusammenarbeit  
Bund, Kantone  
und Gemeinden

In den letzten Jahren unterstützt der Bund verstärkt die Zusammenarbeit zwischen den drei politischen Ebenen der Schweiz sowie den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Fachexperten. Über die Gremien auf Bundesebene (z.B. Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik) und Kantonsebene (Fachbereich Kinder und Jugend der interkantonalen Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren) sowie die kantonalen Ansprechstellen für Kinder- und Jugendpolitik haben sich die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch unter den Fachleuten erheblich vereinfacht. Als erstes Produkt dieser intensivierten Zusammenarbeit bietet die elektronische Plattform [www.kinderjugendpolitik.ch](http://www.kinderjugendpolitik.ch) einen Überblick der Leistungen und Projekte unterschiedlicher Akteure.

---

<sup>4</sup> Gestützt auf Art. 26 KJFG.



**Sprachversionen dieses Dokuments:**

Version française: [www.ofas.admin.ch](http://www.ofas.admin.ch)

Versione italiana: [www.ufas.admin.ch](http://www.ufas.admin.ch)

**Weiterführende Informationen:**

- UN-Kinderrechtskonvention
- Bericht des Bundesrats vom 27. August 2008: Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik
- Bericht des Bundesrats vom 20. Mai 2009: Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien
- Bericht des Bundesrats vom 27. Juni 2012: Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung
- Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) vom 30. September 2011
- Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte vom 11. Juni 2010
- Bericht des Bundesrats vom 13. Mai 2015: Jugend und Medien. Zukünftige Ausgestaltung des Kinder- und Jugendmedienschutzes der Schweiz
- Bericht des Bundesrats vom 13. Mai 2015: Jugend und Gewalt. Stand der Prävention und Zusammenwirken mit Intervention und Repression

**Kontakt**

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft  
Bereich Kinder- und Jugendfragen  
[kjp@bsv.admin.ch](mailto:kjp@bsv.admin.ch)